



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/00450-01

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen      **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2018 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden    Karsten Bourwieg,  
die Beisitzerin               Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer             Stefan Albrecht,

auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 26.07.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2018 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Soweit sich zwischen dem in diesem Beschluss zu Grunde gelegten Anteil der zulässigen Erlöse, der auf den im Rahmen der mit dem Beschluss BK4-17-042 genehmigten Investitionsmaßnahmen enthaltenen Ersatzanteil entfällt, und der später ermittelten tatsächlichen Höhe dieses Ersatzanteils eine Differenz ergibt, erfolgt der Ausgleich dieser Differenz in der Genehmigung desjenigen Regulierungskontosaldos, welcher zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Ersatzanteils erstmals möglich ist, als nächstes zu genehmigen ist. Dabei wird die Verzinsung ab dem Jahr vorgenommen, in welchem die Differenz tatsächlich angefallen ist.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.06.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2018 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 18.09.2019 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2018 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 07.05.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 14.06.2021 Stellung genommen.

Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass zu geringe Erlöse aufgrund eines fehlerhaft hinterlegten Wandlerfaktors am Zähler des Trafos 411 am Standort Lubmin in der Zeit von August 2018 bis August 2020 gegenüber dem Verteilnetzbetreiber e.dis abgerechnet worden sind. Der daraufhin aktualisierte Erhebungsbogen mit dieser Korrektur liegt dieser Entscheidung zugrunde. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### **1. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

#### **2.1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2018 ermittelt. Dieser wird sodann um ein

Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2020 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2018 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2020. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2019 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2009 bis 2018 in Höhe von 1,34 Prozent.

## **2.2 Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchge-

führt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

## **2.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c.**

### **2.3.1 Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 8 und 8b bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV, aus vermiedenen Netzentgelten

(§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem kann auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze in Folge eines beschiedenen Antrages nach Maßgabe einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

### **2.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2018 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2016 in Höhe von 107,40 zu verwenden.

**2.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)**

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG (Nr. 7), Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013 (Nr. 12), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a), dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG und § 4 Abs. 3 S. 2 BBPIG (Nr. 14) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art. 13 VO (EG) 714/2009, Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 VO (EG) 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung, Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen sowie Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

**2.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8,**

**13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS  
ARegV)**

Kosten für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

**2.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV**

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 ARegV (Az. jeweils BK8-17/0450-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2018 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen des von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Der in der **Anlage 3a** ausgewiesene Wert enthält zudem den Saldo des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012, der mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bestimmt wurde.

### **2.3.1.5**

### **Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV**

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

### **2.3.2**

### **Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldo erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Darüber hinaus wurden aufgrund eines fehlerhaft hinterlegten Wandlerfaktors am Zähler des [REDACTED] am Standort [REDACTED] in der Zeit von August 2018 bis August 2020 zu niedrige Zählerwerte gegenüber dem Verteilnetzbetreiber [REDACTED] abgerechnet. Die anteilige Mengenkorrektur der Zählerwerte für das Jahr 2018 führt zu zusätzlichen Netzerlösen in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2018, die den erzielbaren Erlösen hinzugerechnet werden müssen. Der Netzbetreiber hat die Mehrerlöse im aktualisierten Erhebungsbogen ebenfalls berücksichtigt, sodass die Differenz nicht ausgewiesen wird.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

## **2.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV**

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV aus

- a) der Nachrüstung nach SysStabV,
- b) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- c) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
- d) vermiedenen Netzentgelten,
- e) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- f) den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG sowie
- g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.<sup>1</sup>

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

#### **2.4.1                   Investitionsmaßnahmen**

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt. Die Beschlusskammer 4 hat dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung der Investitionsmaßnahmen mitgeteilt. Die maßgebliche Differenz zwischen den Ist-Kosten, die der Netzbetreiber veranschlagt und der Ist-Kostenabrechnung der Beschlusskammer 4 in Höhe von [REDACTED] resultiert aus folgendem Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 18.05.2020 hat die Beschlusskammer 4 die - mit Wirkung ab dem 01.01.2019 bereits aufgehobene - Festlegung für Offshore-Betriebskosten (BK4-11-026) vom 12.12.2011 nun auch rückwirkend ab dem 01.01.2018 aufgehoben (BK4-19-074).

Insofern reduziert sich die ursprüngliche Betriebskostenpauschale von 3,4% auf 0,8%.

#### **2.5                      Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber

---

<sup>1</sup> Bei der Bestimmung der auszuzahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht mehr in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.03.2021 dargelegt, dass für den Höchstspannungsbereich noch keine vom BSI zertifizierten moderne Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme zur Verfügung stehen.

## 2.6

### Ausgleich des Regulierungskontosaldo

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,34 %).

Die sich danach für die Jahre 2020 bis 2022 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

## 3.

### Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Korrekturen der Erlösobergrenze 2018 auf Grund von Gerichtsentscheidungen

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen

Erlösobergrenze 2018 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2018 in dem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen in dem Verfahren VI-3 Kart 212/20 [V] (Beschwerde gegen den Beschluss BK4-19-074) veranlasst sein.

#### **4. Entfall der vorläufigen Anordnung**

Die Beschlusskammer hat am 18.09.2019 (Az. BK8-19/00450-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

#### **5. Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2020 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2019 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos voreiliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2020 und 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2020 bis 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2019 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalben. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauenschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosalos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständigen angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2020 und 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2020 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2019 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2020 und 2021.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2020 bis 2022 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2020 bis 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

### **III. Nebenbestimmung**

Tenorziffer 2 beruht auf § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG. Hiernach kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die nachträgliche Korrektur des Ersatzanteils ist notwendig, um sicherzustellen, dass tatsächlich die korrekten auf den Ersatzanteil entfallenden zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto berücksichtigt werden.

Durch die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV ist für Investitionsmaßnahmen der projektspezifische Ersatzanteil nicht pauschal anzusetzen, sondern aus dem Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuanlagen zum Tagesneuwert der ersetzen (Alt-)Anlagen zu ermitteln. Daraus folgt, dass bei Antragstellung der Investitionsmaßnahme weder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit der

jeweils geltende Tagesneuwert noch die Höhe der tatsächlich anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sicher bekannt sind. Beide Werte liegen zum Antragszeitpunkt nur als Schätzung vor. Um auftretende Verzerrungen zu vermeiden und um dem Wortlaut des § 23 Abs. 2b ARegV gerecht zu werden, ist es notwendig, für die Ermittlung des Ersatzanteils diese Werte nach Inbetriebnahme der ersetzen Anlage zu bestimmen und rückwirkend auf alle Jahre vor Inbetriebnahme anzusetzen. Dies kann naturgemäß noch nicht im Rahmen dieses Beschlusses geschehen.

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dafür entschieden, diese abschließende Prüfung im Rahmen zukünftiger Verfahren vorzunehmen. Die Alternativen hätten darin bestanden, entweder die Genehmigung aller betroffenen Regulierungskontosalden bis zum Abschluss der betroffenen Investitionsmaßnahmen aufzuschieben oder sehenden Auges eine mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige Genehmigung (ggf. nur vorläufiger Natur) zu erlassen, welche bei Kenntnis des tatsächlichen Ersatzanteils wiederum zu korrigieren wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet sie die Verlagerung der abschließenden Prüfung als für alle Beteiligten pragmatische Vorgehensweise. Wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für den Netzbetreiber oder die Netzkunden ergeben sich daraus nicht. Bei einer Aufschiebung oder nachträglichen Abänderung dieses Beschlusses würde die Ausschüttung der Differenz, d.h. ihre Berücksichtigung in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers wegen des Zeitablaufs im Ergebnis ebenfalls in späteren Entgeltperioden stattfinden müssen als nach § 5 Abs. 3 ARegV vorgesehen. Zudem stellt die Anknüpfung der Verzinsung an das tatsächliche Entstehungsjahr sicher, dass die zeitliche Verschiebung des Ausgleichs wirtschaftlich berücksichtigt wird.

Nach Inbetriebnahme der betroffenen Anlage lässt sich der Ersatzanteil eindeutig ermitteln. Soweit die Investitionsmaßnahme über diesen Zeitpunkt hinauswirkt und der Ersatzanteil weiterhin in Abzug zu bringen ist, können keine Differenzen zwischen angenommenem und tatsächlichem Ersatzanteil mehr auftreten, sodass es insoweit keiner späteren Korrektur mehr bedarf.

## **IV. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **V. Anlagenverweis**

Die **Anlagen 1 bis 3c** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Anlage 1** Auflösungsplan und Auszug

**Anlage 2** Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

**Anlage 3a** Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

**Anlage 3b** Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

**Anlage 3c** Netzveränderungen

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Albrecht

**Auszug des Regulierungskontos für 2018**  
**- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2018 [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse Verzichtsbetrag in der Verprobung <b>Differenz</b>	1.100.170.396
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzzuschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>	
<b>Summe aus Einzeldifferenzen</b>		<b>-138.899.571</b>	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		-139.830.199			
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)	-138.899.571	-139.830.199			
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	-69.449.786	-139.830.199			
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%
Verzinsung	-930.627	-1.873.725			
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-139.830.199	-141.703.923			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-48.183.318	-48.183.318	-48.183.318
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindemd)		

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse Verzichtsbetrag in der Verprobung <b>Differenz</b>		1.100.170.396
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze <b>Differenz</b>  <b>Summe aus Einzeldifferenzen</b>		

**Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung			
			2018	2018	absolut	relativ
<b>Erlösobergrenze</b>		1.100.170.396				
<b>Formelbestandteile</b>						
KA dnb		820.899.319				
KA vnb		295.725.096				
KA b		0				
Anpassung VPI <sub>t</sub> / VPI <sub>0</sub> - PF <sub>t</sub>		-7.503.762				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0	0,0%	
Q-Element	0	0	0	0	0,0%	
Volatile Kosten	0	0	0	0	0,0%	
Saldo Regulierungskonto						
Härtefall	0	0	0	0	0,0%	
<b>Sonstiges</b>						
MEA						
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV						
Sonstiges						

**Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten**

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2016	107,40	2016	107,40	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	78.322.748	0	78.322.748	0	0,00% 0,00%
2 - 2 Konzessionabgaben					0,00% 0,00%
2 - 3 Betriebssteuern					0,00%
2 - 4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%
2 - 5 Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SylStöV					0,00%
2 - 6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%
2 - 6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					0,00%
2 - 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%
2 - 8 Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%
2 - 8b Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					0,00%
2 - 9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%
2 - 10 Betriebs- und Personalstatthaltigkeit					0,00%
2 - 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%
2 - 12 Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013					0,00%
2 - 12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					0,00%
2 - 13 Auflösung von BKZ / Netzzuschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					0,00%
2 - 14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					0,00% 0,00%
2 - 15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					0,00% 0,00%
2 - 16 Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG					0,00%
2 - 17 Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG					0,00%
Kompensationszahlungen im Rahmen des Satz 2 Nr. 1 Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					0,00%
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					0,00%
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen einschließlich der Kosten für die laststabile Beschaffung					0,00% 0,00%
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					0,00% 0,00%
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					0,00%
<b>Summe</b>			<b>820.899.318</b>		<b>0,00%</b>

Stammdaten der Netzzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2018								Daten der Verlustenergie								
Laufende Nr. des Netzzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzzübergangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	nicht abgebaut beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]
1	BK8-17/00450	Netzabgabe	Leitungsteile im Raum Magdeburg	14.06.2017	<b>Summe:</b>																